

1 **Wohnraum statt Rendite: Leerstand darf kein Geschäftsmodell sein!**

2 **Antragsteller*innen: Aysegül Paran, Johanna Schulte, Jan Martin Hopf**

3 **Ausgangslage**

4 In vielen Städten und Gemeinden stellt langfristiger Leerstand von Wohnraum ein
5 zunehmendes Problem dar. Besonders in größeren Städten mit angespanntem
6 Wohnungsmarkt trifft eine hohe Nachfrage auf ein deutlich zu geringes Angebot an
7 bezahlbarem Wohnraum. Umso gravierender wirkt es sich aus, wenn Wohnungen trotz
8 Nutzbarkeit über längere Zeit leer stehen und somit dem Wohnungsmarkt entzogen bleiben.

9 Leerstand wird vor allem dann problematisch, wenn Immobilien länger als gesetzlich erlaubt
10 ungenutzt bleiben oder bestehende Regelungslücken gezielt ausgenutzt werden. In solchen
11 Fällen handelt es sich um eine Form der Zweckentfremdung, die in unterschiedlicher
12 Ausprägung auftreten kann. Ob Steuerersparnisse, das mutwillige Zerfallenlassen von
13 denkmalgeschützten Gebäuden oder spekulativer Leerstand. Es gibt eine ganze Reihe an
14 Gründen für Zweckentfremdung, die der Antrag erörtern soll. Die Folgen sind für Städte und
15 Gemeinden gravierend, denn auf diese Weise geht dringend benötigter Wohnraum dauerhaft
16 verloren.

17 Hinzu kommt eine erhebliche Unübersichtlichkeit in der rechtlichen Regelung. Die gesetzlichen
18 Vorgaben zur Wohnraumnutzung unterscheiden sich teils deutlich zwischen Kommunen,
19 Bundesländern und dem Bund. Dies erschwert nicht nur die Kontrolle und Durchsetzung
20 bestehender Vorschriften, sondern schafft auch Raum für gezielte Umgehungen und
21 Unsicherheiten auf Seiten der Eigentümer:innen.

22 Dieser Antrag dient der Analyse des Problems Leerstand und macht konkrete Vorschläge, um
23 die Zweckentfremdung von Immobilien wirksam zu begrenzen und die rechtlichen
24 Rahmenbedingungen zu verbessern.

25 **Gründe für Leerstand und Leerstand begünstigende Umstände**

26 Langfristiger Leerstand kann auf verschiedene Weise entstehen. In Gebieten, die über die
27 Jahre an struktureller Stärke verloren haben, tritt Leerstand häufig als unfreiwillige Folge auf.
28 Auch gibt es Fälle, in denen Immobilien stark heruntergekommen sind und die notwendigen
29 Renovierungskosten nicht mehr tragbar sind.

30 Problematisch wird der Leerstand jedoch dann, wenn Eigentümer*innen eine Immobilie aus
31 Eigeninteresse absichtlich leerstehen lassen und diese weder selbst nutzen, noch dauerhaft
32 vermieten. Solche Fälle von Leerstand, die auf Rechtswidrigkeiten oder der bewussten

33 Ausnutzung von Gesetzeslücken beruhen, stehen im Fokus dieses Antrags. Problematischer
34 Leerstand kann dabei vielfältige Ursachen haben:

35 **1. Spekulation:**

36 Spekulation mit Immobilien ist Gang und Gäbe auf dem Wohnungsmarkt. Gerade in Zeiten
37 eines instabilen Wohnungsmarktes scheint Spekulation unaufhaltbar. Wenn der Markt
38 unsicher ist, handeln auch die Teilnehmenden in Unsicherheit. Problem an der Sache ist, dass
39 dieses unsichere Handeln der Eigentümer*innen auf dem Wohnungsmarkt, dessen Instabilität
40 nur weiter befeuert wird. Dadurch entsteht eine Art Teufelskreis, als dessen Folge
41 problematischer, langfristiger Leerstand entsteht. Die Folgen machen sich hierbei ganz
42 besonders bei den Leuten bemerkbar, die eine Wohnung in einer Gegend suchen, wo
43 Wohnraum besonders knapp ist. Hier sind die Mieten seit langem schon – aufgrund der hohen
44 Nachfrage und des geringen Angebotes – im Anstieg. Die Spekulation der Eigentümer*innen
45 führt so nicht nur zu wachsendem langfristigen Leerstand, sondern destabilisiert weiter den
46 ganzen Wohnungsmarkt.

47 Für uns ist klar, dass Wohnen ein Grundrecht ist, was endlich ernst genommen werden muss.
48 Die Konsequenz, die wir daraus ziehen, ist, dass Wohnraum kein Spekulationsobjekt sein darf.
49 Im Bereich Wohnungsmarkt sind so viele Problemkomplexe anzugehen, wie eben auch der
50 Leerstand.

51 Um mit einem Objekt am Markt zu spekulieren, bietet sich Leerstand ganz klar an. Menschen,
52 die zur Miete leben, haben vertraglich geregelte Rechte, was eine Last bei einem geplanten
53 profitablen Verkauf darstellen kann. So kommt es oft vor, dass nach Ende eines
54 Mietverhältnisses kein neues von Seiten der Eigentümer*innen gesucht wird. Es entsteht
55 Leerstand.

56 **2. Leerstand durch steuerliche Maßnahmen**

57 In direktem Zusammenhang mit Spekulationen und Leerstand steht § 23
58 Einkommensteuergesetz (EStG), auch „Spekulationssteuer“ genannt. Hierin wird u.a. die
59 Besteuerung aus der Veräußerung von Grundstücken aus dem Privatvermögen normiert,
60 wenn die Immobilie innerhalb von 10 Jahren nach dem Kauf verkauft wird. Eine Besteuerung
61 entfällt jedoch, wenn die Immobilie oder das Grundstück im Zeitraum zwischen Anschaffung
62 oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr
63 der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken
64 genutzt wurden. In diesen Fällen ist die Veräußerung steuerfrei. Diese Ausnahmen bieten
65 Gestaltungspotenzial und sind aus Sicht unseres sozialistischen Steuersystems abzulehnen.
66 Wenn man § 23 EStG im Sinne einer steuerlichen Lenkung gegen spekulativen Leerstand

ändern wollte, muss die sogenannte Spekulationsfrist für private Veräußerungsgeschäfte von nicht selbst bewohnten Immobilien mit angemessenen Maßen abgeschafft werden.

Darüber hinaus lassen sich steuerliche Maßnahmen gegen Leerstand, wie z.B. die sog. "Leerstandssteuer," in Deutschland kaum auffinden. Andere Länder zeigen jedoch unlängst, wie diese Steuer wirkt, um Wohnraum dem Markt zügig zurückzuführen und Eigentümer*innen in die Pflicht zu nehmen:

- In Kanada (z.B. Vancouver) leisten Eigentümer*innen leerstehender Wohnungen Abgaben in Höhe von bis zu 3 % des Immobilienwertes pro Jahr. Seit Einführung sank der spekulative Leerstand deutlich, die Einnahmen fließen in den sozialen Wohnungsbau.
- In französischen Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt fällt eine Steuer von bis zu 60 % der potenziellen Mieteinnahmen an – bei Wohnungen, die über ein Jahr leer stehen.
- In Österreich wird in mehreren Bundesländern bei längeren Leerständen eine jährliche Steuer von mehreren Euro pro Quadratmeter erhoben.

In Deutschland haben bereits einige wenige Städte wie z.B. Tübingen, Konstanz oder Landau entsprechende Modelle eingeführt oder bereiten dessen Einführung vor. Die kommunale Leerstandssteuer in Landau wird z.B. auf leerstehende Immobilien erhoben (z.B. 2% des Immobilienwerts). Bei zwei aufeinanderfolgenden Jahren, in denen keine oder nur sehr geringe Wasser- oder Energieverbräuche festgestellt werden, wird ein Leerstand angenommen. Es können Ausnahmen definiert werden, z.B. wenn eine Wohnung oder Gebäude saniert oder renoviert wird, wenn die Eigentümer*innen vor kurzem verstorben oder dauerhaft pflegebedürftig sind.

3. Denkmalschutz als Vorwand für Leerstand

Gerade in Innenstädten stehen viele Gebäude unter Denkmalschutz, was grundsätzlich wichtig für den Erhalt historischer Bausubstanz ist. Doch nicht selten wird der Denkmalschutz auch als Vorwand genutzt, um Sanierungen aufzuschieben oder Gebäude dauerhaft leerstehen zu lassen, obwohl sie grundsätzlich bewohnbar oder aktivierbar wären. In manchen Fällen verhindern übermäßig strenge Auflagen oder lange Genehmigungsverfahren sinnvolle Umnutzungen oder energetische Sanierungen, und damit auch eine soziale Reaktivierung des Bestands.

Zugleich mehren sich Fälle, in denen Eigentümer*innen denkmalgeschützte Gebäude bewusst dem Verfall überlassen, um eine spätere Abrissgenehmigung zu erreichen. Ein prominentes Beispiel ist die denkmalgeschützte Industriehalle des ehemaligen

101 Maschinenbauunternehmens KHD in Köln-Mülheim. Seit Jahren steht das Gebäude leer,
102 Fenster sind eingeschlagen, das Dach beschädigt, und eine Instandsetzung unterbleibt
103 offenbar gezielt. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz wirft der Landesgesellschaft
104 NRW.URBAN vor, den baulichen Verfall der Gebäude in Kauf zu nehmen, um einem künftigen
105 Investor den Abriss zu erleichtern – da sich Sanierungen nach Denkmalschutzvorgaben
106 wirtschaftlich nicht mehr rechnen würden. Weiter betont die Deutsche Stiftung Denkmalschutz,
107 dass durch Erhaltungsinvestitionen neuer Wohnraum und Werkstätten für Startups längst
108 entstehen hätten können.

109 **4. Die Sache mit dem Föderalismus und der Zweckentfremdung**

110 In Bezug auf Leerstand in Deutschland bringt der Föderalismus sowohl Chancen, als auch
111 Probleme – insbesondere auf Ebene der Zuständigkeiten, Gesetzgebung und der konkreten
112 Umsetzung von Maßnahmen gegen Leerstand.

113 Im Bereich des Bau-, Planungs- und Wohnungswesens haben die Länder weitreichende
114 Kompetenzen bei der Gesetzgebung. Dies führt u.a. dazu, dass einige Bundesländer
115 Leerstandssatzungen haben, andere nicht. Darüber hinaus können die Kommunen innerhalb
116 landesrechtlicher Vorgaben eigene Satzungen erlassen, was zu einem „Flickenteppich“ an
117 Regelungen führt.

118 Für das Baugesetzbuch (BauGB) beispielsweise teilen sich Bund und Länder die
119 Gesetzgebungskompetenz. Es besteht aus zwei Teilen, dem Bauplanungsrecht und dem
120 Bauordnungsrecht. Für das Bauplanungsrecht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz,
121 während die Länder für das Bauordnungsrecht zuständig sind. Nur beides zusammen ergibt
122 sinnvolle baurechtliche Regelungen. Das BauGB enthält bereits Vorschriften, welche dem
123 Leerstand vorbeugen könnten. Hierunter fallen z.B. §§ 85 BauGB ff., wonach Enteignungen
124 unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden, § 176 BauGB, der die Möglichkeit zur
125 Zwangsbebauung bei Nichtnutzung trotz Baureife einräumt oder § 24 BauGB, welcher den
126 Gemeinden Vorkaufsrecht unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

127 Ein besonders problematischer, im Föderalismus zu betrachtender Aspekt ist die sogenannte
128 Zweckentfremdung von Wohnraum: Wohnungen werden nicht mehr zum dauerhaften Wohnen
129 genutzt, sondern als lukrative Einnahmequelle für Kurzzeitvermietung. Plattformen wie Airbnb
130 werben damit, Reisenden das Gefühl zu geben, „wie Einheimische“ zu wohnen. Die
131 kurzfristige Vermietung ganzer Wohnungen in beliebten Stadtteilen entzieht dem
132 Wohnungsmarkt dringend benötigten Wohnraum und treibt die Mietpreise nach oben. Laut
133 Eurostat machten solche Kurzzeitvermietungen über Onlineplattformen im Jahr 2022 fast ein
134 Viertel aller Beherbergungen in der EU aus – ein alarmierender Trend, der den Druck auf

städtische Wohnungsmärkte weiter verschärft. Während bezahlbarer Wohnraum Mangelware ist, stehen gleichzeitig Wohnungen leer oder werden über die oben genannte Plattform dauerhaft touristisch vermietet. Das treibt Mieten hoch, beschleunigt Gentrifizierungsprozesse und verdrängt Menschen aus Innenstadtlagen. Auch entzieht dies dem Markt dringend benötigte Mietwohnungen – häufig ohne wirksame Kontrolle oder Regulierung.

Im Bereich der Zweckentfremdung liegt die Kompetenz ebenfalls bei den Ländern bzw. Kommunen. Hier werden Eigentümer*innen gesetzlich verpflichtet, Wohnraum tatsächlich zum Wohnen bereitzustellen. In Städten wie Berlin, München oder Hamburg gibt es klare Regelungen gegen Leerstand oder Umnutzung zu Ferienwohnungen. In vielen ländlichen Regionen fehlen dagegen entsprechende Satzungen oder der politische Wille zur Umsetzung. Der Deutsche Mieterbund NRW kritisiert, dass nur vergleichsweise wenige Städte und Gemeinden eine Zweckentfremdungssatzung (oder „Leerstandssatzung“) erlassen haben. Dadurch wird langfristiger Leerstand vielerorts nicht sanktioniert und so billigend in Kauf genommen. Und wenn Sanktionen in Satzungen verankert sind, fallen diese oft so gering aus, dass sich das Eingehen von Risiken für Eigentümer:innen lohnt.

In Nordrhein-Westfalen (NRW) ermöglicht das Wohnraumstärkungsgesetz den Kommunen, gegen längerfristigen Wohnraumleerstand vorzugehen, wenn eine Wohnung mehr als sechs Monate leer steht. Kommunen können dazu Zweckentfremdungssatzungen erlassen, die es ihnen ermöglichen, gegen zweckentfremdeten Wohnraum vorzugehen und gegebenenfalls Bußgelder zu verhängen. Das Wohnraumstärkungsgesetz NRW sieht vor, dass ein Leerstand von bis zu sechs Monaten nicht als Zweckentfremdung gilt (z.B. § 12 WohnStG NRW in Verbindung mit § 7 Kölner Wohnraumschutzsatzung). Steht Wohnraum jedoch länger als sechs Monate leer, ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, dies dem Wohnungsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 17 WohnStG NRW).

Leerstand erkennen und erfassen

In Deutschland fehlt bis heute eine bundesweit einheitliche und verbindliche Erfassung von Wohnungsleerstand. Stattdessen arbeiten Kommunen und Länder mit unterschiedlichen Methoden, Erhebungszeiträumen und technischen Lösungen – etwa durch Eigentümer*innenbefragungen, Stromzählerauswertungen oder digitale Beteiligungstools wie den Leerstandsmelder. Viele Kommunen verzichten jedoch ganz auf eine strukturierte Erhebung. Das führt dazu, dass es kaum belastbare und vergleichbare Daten über das tatsächliche Ausmaß von Leerstand gibt. Eine systematische und flächendeckende Erhebung ist aber dringend notwendig, um politischen Handlungsbedarf zu erkennen und leer stehenden Wohnraum wieder nutzbar zu machen.

169 Als leerstehend gelten in der Regel Wohnungen, die weder vermietet noch vom Eigentum
170 selbst genutzt werden. Für die politische Steuerung ist besonders die Unterscheidung
171 zwischen *markttaktivem Leerstand* – Wohnungen, die sofort oder mittelfristig vermietbar sind –
172 und *dysfunktionalem Leerstand* – etwa durch rechtliche Streitigkeiten, Sanierungsstaus oder
173 problematische Eigentumsverhältnisse blockierte Objekte – entscheidend. Diese
174 Unterscheidung wird jedoch nicht in allen Statistiken konsistent getroffen.

175 Der Zensus 2022 liefert erstmals seit über einem Jahrzehnt wieder eine bundesweit
176 einheitliche Datengrundlage. Zum Stichtag 15. Mai 2022 wurden rund 1,9 Millionen
177 leerstehende Wohnungen gezählt – das entspricht 4,5 % des gesamten Wohnungsbestands.
178 Erfasst wurde, ob eine Wohnung unbewohnt ist, wie lange sie leer steht und welcher Grund
179 angegeben wurde. Eine klare Trennung in markttaktive und dysfunktionale Leerstände erfolgt
180 jedoch nicht. Der Zensus liefert zwar eine erste Orientierung, reicht jedoch nicht aus, um
181 fundierte politische Entscheidungen zu treffen – zumal er nur alle zehn Jahre erhoben wird
182 und keine kontinuierliche Datengrundlage schafft. In der Praxis setzen viele Kommunen viel
183 mehr auf Meldungen von Bürger*innen, denen potentieller Leerstand auffällt.

184 Auch Gewerbeflächen verzeichnen zunehmend Leerstand. Ein Trend, der sich seit der
185 Corona-Pandemie deutlich verstärkt hat. Während Wohnraum immer knapper wird,
186 stehen frühere Ladengeschäfte, Büros oder Praxen oft dauerhaft leer. Diese Flächen
187 sollten konsequenter in Strategien zur Umnutzung integriert werden, etwa für Wohnen,
188 soziale Angebote oder kulturelle Zwecke.

189 Zwar gibt es bereits vielversprechende Ansätze wie den Leerstandsmelder oder die
190 Stadtlabore für Deutschland, die digitale Beteiligung und datenbasierte
191 Stadtentwicklung erproben. Doch bislang beschränken sich solche Projekte meist auf
192 einzelne Städte oder Modellversuche.

193 Ein Beispiel für ein vorbildliches Vorgehen in einer Kommune ist hier etwa die Stadt
194 München, die bei der Erfassung von Leerstand neben Meldungen von Bürger*innen
195 eigene Beamt*innen einsetzt. Diese kundschaften verdächtige Immobilien aus und
196 prüfen, ob Zweckentfremdungen vorliegen. Laut der Stadt konnten durch diese
197 Maßnahmen im Jahr 2024 über 400 Zweckentfremdungen ausfindig gemacht werden.
198 Rechnungen zufolge wären bei einem Neubau von Wohnraum, der dem entspricht, über
199 170 Millionen Euro an Kosten erforderlich.

200 Um Leerstand nachhaltig zu begegnen, braucht es jedoch klare gesetzliche
201 Rahmenbedingungen, standardisierte Verfahren und den politischen Willen zur breiten
202 Umsetzung.

203 **Leerstand umfassender denken**

204 Nicht außer Acht gelassen werden sollten im Zusammenhang mit Leerstand die
205 Lebensumstände Obdach- oder Wohnungsloser Menschen. Allein in NRW galten 2024
206 122.000 Menschen als wohnungslos. Gleichzeitig stehen in jeder Stadt oder Gemeinde
207 nachts und am Wochenende tausende Büroflächen leer, darunter auch öffentliche
208 Verwaltungsgebäude und Parteibüros.

209 Das französische Projekt „Bureaux du Cœur“ zeigt, dass das anders geht: Seit 2020 öffnen in
210 Frankreich über 200 Unternehmen ihre ungenutzten Büros für wohnungslose Menschen, die
211 kurz vor einer gesellschaftlichen oder beruflichen Reintegration stehen. Die Betroffenen
212 erhalten dort Privatsphäre, Sicherheit und Würde, niedrigschwellig und unbürokratisch.

213 Bis heute wurden so über 40.000 Übernachtungen in Bürogebäuden, teils auch über
214 Partnerorganisationen wie Croix-Rouge oder Secours Catholique vermittelt. Auch Städte wie
215 Barcelona und Brüssel haben sich angeschlossen.

216 Ein vergleichbares Modell existiert in Deutschland bisher nicht. Dabei wäre der Bedarf hoch:

- 217 • Laut Statistischem Bundesamt waren 2022 über 370.000 Menschen in Deutschland
218 ohne eigene Wohnung registriert, viele davon sind auch dauerhaft obdachlos. Diese
219 Zahl steigt jährlich.
- 220 • Besonders betroffen sind Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, psychischer
221 Vorerkrankung, Frauen und INTA*- Personen und junge Erwachsene nach
222 Jugendhilfe.

223 Um dem strukturell zu begegnen, braucht es politische Initiative auf allen Ebenen. Wir
224 schlagen deshalb vor, das französische Modell zu übertragen und auszubauen. Erste
225 rechtliche Herausforderungen, insbesondere Versicherungs- und Haftungsfragen sind lösbar,
226 wie Frankreich zeigt: Dort wurden Sonderversicherungen etabliert und Zutrittszeiten klar
227 geregelt. In Deutschland wäre eine analoge Umsetzung etwa über Gruppenversicherungen
228 der öffentlichen Hand oder über kommunale Träger möglich.

229 **Wohnen für alle, statt Profite für Wenige! - unsere Forderungen**

230 Wohnraum ist keine Ware, sondern ein Menschenrecht. Gerade junge Menschen,
231 Studierende, Auszubildende und Menschen mit niedrigem Einkommen sind die Leidtragenden
232 von durch Leerstand verstärktem Wohnraummangel. Die öffentliche Hand muss sich klar
233 gegen Marktversagen positionieren – mit sozialer Wohnraumförderung, klarer Regulierung
234 und konsequentem Schutz vor Verdrängung - und Vermieter*innen mehr in die Verantwortung

nehmen. Vor diesem Hintergrund und aus der o.g. Analyse ergeben sich folgende Forderungen:

- **Bestehende rechtliche Möglichkeiten nutzen!**

- Der Föderalismus erlaubt maßgeschneiderte Lösungen vor Ort. Dennoch sind eine wirksame Koordinierung sowie eine bundeseinheitliche Strategie zur Bekämpfung von Leerstand notwendig. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat bereits durch die "Handlungsstrategie Leerstandsaktivierung" einen ersten Aufschlag gemacht, mit dem Ziel leerstehende Wohnungen, Gewerberäume und Gebäude vor allem in den strukturschwachen oder auch ländlichen Kommunen und Regionen wieder oder erstmalig für den Wohnungsmarkt nutzbar zu machen. Dies kann jedoch nicht die einzige Maßnahme bleiben.
- Gemeinden, Städte und Kommunen sollten gesetzlich bestehende Regelungen z.B. im BauGB oder im WohnStG tatsächlich und verstärkt in Anspruch nehmen. Etwa durch das Erlassen von Satzungen, die Sanktionen ermöglichen.

- **Leerstand steuerlich bekämpfen!**

- Die sog. Spekulationsfrist des § 23 EStG gehört gestrichen.
- Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage, die den Städten und Kommunen rechts- und verfassungsfeste Instrumente an die Hand gibt, um eine Leerstandssteuer dort einzuführen, wo sie gebraucht wird – vor allem in angespannten Wohnungsmärkten.

- **Denkmalschutz darf kein Vorwand für Leerstand sein!**

- Eine bessere Verzahnung von Denkmalschutz und sozialer Stadtentwicklung ist dringend notwendig, um die Nutzung denkmalgeschützter Gebäude zu ermöglichen, statt sie zu verhindern.
- Pragmatische Ausnahmen von bestimmten Auflagen sollten ermöglicht werden, wenn diese einer sozial oder ökologisch sinnvollen Nutzung entgegenstehen.
- Die Denkmalbehörden sollten eine aktive Rolle bei der Wiederbelebung leerstehender Gebäude übernehmen, beispielsweise durch gezielte Beratung, Bereitstellung von Fördermitteln und die Priorisierung von Sanierungen mit Wohnzweck.

- **Leerstand sichtbar machen - eine bundeseinheitliche Datenerfassung jetzt!**

- 271 ○ Um den Leerstand transparent zu machen, ist jetzt eine bundeseinheitliche
272 Datenerfassung erforderlich. Dazu sollte ein bundesweites Leerstandsregister
273 eingeführt werden, das eine einheitliche Definition, eine standardisierte
274 Erhebungsmethodik sowie eine Meldepflicht ab einer Leerstandsdauer von drei
275 Monaten, spätestens jedoch von sechs Monaten, vorsieht.
- 276 ○ Eigentümer*innen sollten verpflichtet werden, bei der Meldung den
277 Leerstandsgrund sowie den Zustand der Immobilie anzugeben.
- 278 ○ Eine digitale Infrastruktur zur systematischen Erfassung, Verarbeitung und
279 Veröffentlichung der Leerstandsdaten auf kommunaler Ebene muss aufgebaut
280 werden.
- 281 ○ Bund und Länder sollten die Kommunen finanziell und technisch beim Aufbau
282 entsprechender Systeme sowie bei der regelmäßigen Aktualisierung der Daten
283 unterstützen.
- 284 ○ Darüber hinaus sollten Beamt*innen eingesetzt werden, die gezielt Leerstand
285 aufspüren.
- 286 ○ Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Initiativen wie dem
287 „Leerstandsmelder“ sollte verstärkt werden, um die amtliche Datenbasis
288 sinnvoll zu ergänzen.
- 289 • **Geeignete Büroräume wohnungs- und obdachlosen Menschen nicht**
290 **vorenthalten!** Leerstand darf kein Normalzustand sein, insbesondere dann, wenn
291 Menschen draußen schlafen. Büros sind kein Zuhause, aber sie können ein
292 vorübergehender Schutzraum sein. Als SPD und Jusos haben wir die Mittel, Strukturen
293 und Verantwortung, um das möglich zu machen.
- 294 ○ Wir fordern daher die Einführung einer Organisation, die Zwischenunterkünfte
295 nach dem Vorbild “Bureaux Cœur“, angepasst an deutsches Recht.
296 Insbesondere sollten rechtssichere Rahmenbedingungen garantiert und
297 Versicherungs- und Sicherheitsrahmenkonzept erstellt werden.
- 298 ○ Die SPD-Parteizentrale sowie die SPD-Büros auf allen Ebenen stellen selbst
299 Büroräume bereit und unterstützen die Einrichtung eines bundesweiten
300 Koordinierungsvereins nach französischem Vorbild.